

Erläuterungen zur Härtefallsatzung vom 08. Juli 2015

Die Härtefallsatzung regelt die Formalitäten, die erfüllt sein müssen, um Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags zum Semesterticket und Kulturticket zu haben. Die aktuell gültige Härtefallsatzung wurde am 08. Juli 2015 vom Studierendenparlament bestätigt und trat am 09. Juli 2015 in Kraft, die untenstehenden Informationen beziehen sich auf diese Version der Satzung.

Im Folgenden werden kurz die Rückerstattungsgründe und die jeweils notwendigen Anlagen aufgeführt. Die Informationen die hier gegeben sind haben dabei keine rechtliche Bindungswirkung.

Das AStA-Semester- und Kulturticket

Seit dem Jahr 1992 gibt es ein Semesterticket an der Universität Kassel (damals noch Gesamthochschule Kassel). Die Grundlage des Semestertickets ist das Solidarprinzip. Das bedeutet, dass alle Studierenden zahlen, damit alle ein möglichst günstiges Ticket bekommen. Wie oft die einzelnen Studierenden das Ticket nutzen, ist dabei nicht relevant.

Allerdings besteht die Möglichkeit, sich das Semesterticket, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, zurückerstatten zu lassen. In einigen Fällen kann man sich dabei nicht nur das Semesterticket, sondern auch das Kulturticket erstatten lassen. Weitere Informationen findet ihr in diesem Beiblatt zur Härtefallsatzung.

Rückerstattungsfristen [Härtefallsatzung §4 (1) und (2)]

Ein Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am **30.04. für das Sommersemester** und am **31.10. für das Wintersemester** bei der Härtefallstelle eingegangen sein. Die Nachreichfristen, bis zur welcher spätestens fehlende Unterlage nachgereicht werden müssen, sind der 15.05. für das Sommersemester und der 15.11. für das Wintersemester. Sofern nichts anderes angegeben ist gilt das für alle Rückerstattungsgründe.

Generelle Hinweise

Die Rückerstattung erfolgt über das Online-Rückerstattungssystem des AStA. Diese sowie Hinweise zu dessen Benutzung sind im Internet zu finden: <http://asta-kassel.de/rueckerstattung-semesterticket>

WICHTIG: Es muss immer das Beiblatt zur Rückerstattung ausgedruckt und unterschrieben per Post an uns geschickt werden bzw. in unserem Büro abgegeben werden! Ansonsten ist eine Rückerstattung nicht möglich!

Rückerstattungsgründe

1. Auslandssemester [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 1]

Voraussetzung: Nachweislicher Auslandsaufenthalt aufgrund des Studiums von mindestens drei Monate innerhalb des Semesters.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Nachweis über Auslandssemester und Original Semesterticket

2. Praktikum [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 2]

Voraussetzung: Nachweisliches Praktikum von mindestens 3 Monaten außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Nachweis über ein Praktikum außerhalb des Semesterticket-Gebietes und Original Semesterticket

3. Schwerbehinderung [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 3]

Voraussetzung: Schwerbehinderung, wodurch der/die Studierende*r nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen kann.

→ Rückerstattung Kulturticket NICHT möglich!

Notwendige Unterlagen: Aktuelle Wertmarke - Kopie des Schwerbehindertenausweises und Original Semesterticket

4. Keine Präsenzplicht (Abschluss/Promotion)

[Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 4]

Voraussetzung: Studierende weisen nach, dass sie:

- promovieren (oder vgl. Meisterschüler an der Kunsthochschule)
- keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und
- sich ihr Wohnsitz sowie
- nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben,
- der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Nachweis über Wohnsitz außerhalb des Semesterticket Gebietes, Nachweis des Prüfungsamtes darüber, dass keine Präsenzplicht mehr vorliegt und Original Semesterticket

5. Fernstudium [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 4]

Voraussetzung: Studierende weisen nach, dass sie:

- in einem Studiengang der UNIKIMS immatrikuliert sind
- sich ihr Wohnsitz sowie
- der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

→ Alle Kriterien müssen erfüllt sein!

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Nachweis über Wohnsitz außerhalb des Semesterticket-Gebietes und Original Semesterticket

6. Urlaubssemester [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 5]

Voraussetzung: Studierende die nachweisen das sie ein Urlaubssemester antreten.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Nachweis über das Urlaubssemester bzw. Semesterticket mit entsprechendem Aufdruck und Original Semesterticket

7. Krankheit [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 6]

Voraussetzung: Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

→ Keine Einreichfrist vorhanden!

Notwenige Unterlagen: Nachweis über Krankschreibung von mehr als 3 Monaten im Vorsemester und Original Semesterticket

8. Kooperationsstudiengang [Härtefallsatzung §2 (1) Abs. 4]

Voraussetzung: Studierende weisen nach, dass sie in einem der beiden Kooperationsstudiengänge mit der Hochschule Fulda immatrikuliert sind.

Diese sind:

- Master Sozialrecht und Sozialwirtschaft
- Master International Food Business and Consumer Studies

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Kopie Semesterticket der Hochschule Fulda und Original Semesterticket

9. Doppelte Immatrikulation

Voraussetzung: Studierende weisen nach, dass sie weiterhin an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

Notwendige Unterlagen: Kopie des Semestertickets der anderen Universität und Original Semesterticket

10. Vorkurs

Für Teilnehmer*innen an Vorkursen, welche zu Beginn des Vorkurses ihr Semesterticket noch nicht erhalten haben, gibt es die Möglichkeit, sich die Kosten für Wochenkarten zum Auszubildendentarif rückerstatten zu lassen.

Die Rückerstattung der Vorkurse findet nicht über Onlineformular statt! Hierfür Informationen auf der AStA Homepage beachten!

Voraussetzungen:

- Teilnahme an einem Vorkurs für das Studium
 - Semesterticket von der Universität noch nicht erhalten
 - Kauf von Wochentickets des NVV zum Auszubildendentarif
(Andere Tickets können nicht erstattet werden!)
 - Bestätigung über den Besuch des Vorkurses
(bei manchen Vorkursen gibt es eine Liste zum Eintragen für die Vorkurs-Rückerstattung, dies zählt als Bestätigung!)
- Die Rückerstattung von gekauften Wochenkarten für Vorkurse ist nur für folgende Zeiträume möglich:
Sommersemester: 01.03. - 31.03.
Wintersemester: 01.09. - 30.09.

11. Soziale Härte [Härtefallsatzung §2 (2) Abs. 1 - 4]

Neben den Rückerstattungsgründen 1-11 gibt es für Studierende in finanziell schwierigen Situationen die Möglichkeit das Semesterticket aufgrund Sozialer Härte rückerstatten zu lassen.

→ Rückerstattung Kulturticket möglich!

→ Keine Einreichfrist vorhanden!

→ Semesterticket muss nicht abgegeben werden!

Notwendige Unterlagen:

Nachweis über sozialen Härtefall:

- *Kopie Semesterticket,*
- *Kopie Personalausweis,*
- *Kontoauszüge der letzten drei Monate,*
- *Wohngeldnachweis (wenn vorhanden),*
- *BAföG-Nachweis (wenn vorhanden),*
- *Mietnachweis der Wohnung,*
- *Partnernachweis und*
- *Nachweis über Kinder*

Kontakt

Bei weiteren Fragen steht das Referat für Mobilität, das Referat für Soziales, sowie das Sekretariat des AStA zur Verfügung:

Referat für Mobilität: semesterticket@asta-kassel.de

Referat für Soziales: soziales@asta-kassel.de

Sekretariat: sekretariat@asta-kassel.de